

## **Antrag**

**der Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Rechtliche Rahmenbedingungen und Entwicklung von mobilen Geflügelställen in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sich die Anzahl der mobilen Geflügelställe in der Eierproduktion in Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren insgesamt entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Stallgröße und durchschnittlicher Anzahl der Tierplätze);
2. wie sich die Anzahl der mobilen Geflügelställe mit Teilmobilität in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Stallgröße und durchschnittlicher Anzahl der Tierplätze);
3. wie sich die Anzahl der mobilen Geflügelställe mit Vollmobilität in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Stallgröße und durchschnittlicher Anzahl der Tierplätze);
4. wie sich der Anteil der konventionellen Mobilhaltungen von Geflügel in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Stallgröße und durchschnittlicher Anzahl der Tierplätze);
5. wie sich der Anteil der Mobilhaltungen von Geflügel im Ökobereich in den letzten zehn Jahre in Baden-Württemberg entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Stallgröße und durchschnittlicher Anzahl der Tierplätze);
6. welche rechtlichen Rahmenbedingungen beim Bau eines mobilen Geflügelstalls in Baden-Württemberg erfüllt werden müssen;
7. wie lange das Genehmigungsverfahren für einen kleineren mobilen Geflügelstall mit rund 300 Tieren derzeit durchschnittlich dauert (bitte differenziert nach ökologischer und konventioneller Haltung);

8. wie lange das Genehmigungsverfahren für einen größeren mobilen Geflügelstall mit über 1.000 Tieren derzeit durchschnittlich dauert (bitte differenziert nach ökologischer und konventioneller Haltung);
9. wie viele Anträge zur Errichtung mobiler Geflügelställe in den letzten zehn Jahren durch die zuständigen Behörden abgelehnt wurden (bitte differenziert nach ökologischer und konventioneller Haltung und nach Regierungspräsidien);
10. wie viele Rahmengenutzungen für mehrere Standorte seit der Novelle der Landesbauordnung in 2019 durch die zuständigen Behörden erteilt wurden (bitte differenziert nach ökologischer und konventioneller Haltung und nach Regierungspräsidien);
11. inwiefern für mobile Geflügelställe ein Mindestabstand zur Wohnbebauung eingehalten werden muss;
12. inwiefern eine Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens mobiler Geflügelställe, wie dies in anderen Bundesländern bspw. in Bayern und Hessen bereits der Fall ist, in Baden-Württemberg geplant ist;
13. wie sich die Investitionskosten für einen mobilen Geflügelstall typischer Größe in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg entwickelt haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und differenziert nach ökologischer und konventioneller Haltung);
14. wie sich die Preise von Eiern aus Mobilstallhaltung in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg entwickelt haben (bitte differenziert nach ökologischer und konventioneller Haltung und jeweils aufgegliedert nach den Preisen bei der Direktvermarktung, bei der Regionalvermarktung über den Lebensmittel-einzelhandel, beim Verkauf an Wiederverkäufer, beim Eiergroßhandel und bei der Abgabe von Eiern an die Eiproduktenwerke).

05.10.2020

Hoher, Dr. Schweickert, Dr. Timm Kern, Haußmann,  
Brauer, Fischer, Dr. Goll, Karrais, Keck FDP/DVP

### Begründung

Als besondere Freilandhaltungsform hat sich seit der Jahrtausendwende verstärkt die mobile Geflügelhaltung durchgesetzt. Anfangs vor allem als Trend im Ökobereich, überwiegt mittlerweile der Anteil der konventionellen Mobilhaltungen in Deutschland. Derzeit (Stand 2019) sind über 1,5 Millionen Mobilplätze in der Eierproduktion in Deutschland installiert, damit nimmt Deutschland in der EU eine Vorreiterrolle ein. Während in einigen Bundesländern die Baugenehmigungspflicht für mobile Hühnerställe weggefallen ist, ist diese in Baden-Württemberg weiterhin erforderlich. Landwirte, die einen mobilen Geflügelstall errichten wollen, müssen diesen als Bauvorhaben im Außenbereich genehmigen lassen. Die Erfahrung zeigt, dass dies in der Vergangenheit immer wieder zu langen Genehmigungsverfahren und bürokratischen Hürden für die Landwirte geführt hat. Der Antrag erkundigt sich daher nach der Entwicklung der mobilen Geflügelhaltung in Baden-Württemberg in Zusammenhang mit den hierfür zu erfüllenden rechtlichen Rahmenbedingungen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 Nr. Z(27)-0141.5/588F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie sich die Anzahl der mobilen Geflügelställe in der Eierproduktion in Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren insgesamt entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Stallgröße und durchschnittlicher Anzahl der Tierplätze);*
- 2. wie sich die Anzahl der mobilen Geflügelställe mit Teilmobilität in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Stallgröße und durchschnittlicher Anzahl der Tierplätze);*
- 3. wie sich die Anzahl der mobilen Geflügelställe mit Vollmobilität in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Stallgröße und durchschnittlicher Anzahl der Tierplätze);*
- 4. wie sich der Anteil der konventionellen Mobilhaltungen von Geflügel in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Stallgröße und durchschnittlicher Anzahl der Tierplätze);*
- 5. wie sich der Anteil der Mobilhaltungen von Geflügel im Ökobereich in den letzten zehn Jahre in Baden-Württemberg entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Stallgröße und durchschnittlicher Anzahl der Tierplätze);*

Zu 1. bis 5.:

Dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz liegen keine statistischen Daten vor, welche eine Aussage für Baden-Württemberg hinsichtlich der Entwicklung der Anzahl der mobilen Geflügelställe in der Eierproduktion, der Anzahl an mobilen Geflügelställen mit Teil- oder Vollmobilität und des Anteils der Mobilhaltungen von Geflügel im konventionellen und ökologischen Bereich in Baden-Württemberg zulassen.

Da das Investitionsverhalten von Betrieben einen gewissen Hinweis zu der Entwicklung ermöglicht und viele Investitionen im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen über das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) gefördert werden, wird in der folgenden Tabelle die Anzahl der Förderfälle mit ortsfesten und mobilen Geflügelställen dargestellt.

Anhand der Förderdaten kann lediglich zwischen Förderfällen mit ortsfesten Geflügelställen und mobilen Geflügelstellen unterschieden werden.

Jahr	AFP – geförderte Legehennenställe			
	Ortsfeste Ställe		Mobile Ställe	
	Anzahl	Investitionssumme in €	Anzahl	Investitionssumme in €
2010	9	6.017.702	2	822.763
2011	3	2.707.516	1	133.879
2012	3	2.292.108	2	167.532
2013	–	–	5	579.635
2014	3	1.566.057	9	990.145
2015	6	4.807.228	18	1.517.422
2016	3	2.089.981	25	2.983.097
2017	6	6.746.726	13	1.418.629
2018	3	2.167.767	13	3.527.967
2019	13	12.703.157	15	2.154.617
2020	7	7.060.722	16	2.500.225
<b>Summe</b>	<b>56</b>	<b>48.158.964</b>	<b>119</b>	<b>16.795.911</b>

In den letzten 10 Jahren wurden über das AFP in Baden-Württemberg insgesamt 175 Förderfälle mit Investitionen in Legehennenställe unterstützt. Unter den 56 ortsfesten Ställen sind auch Umbauten (z. B. ehemalige Mastschweinställe) enthalten. Bei den 119 Förderfällen mit mobilen Ställen wurden jeweils ein oder teils auch mehrere Mobilställe erworben. Die Zahl der Förderfälle mit Mobilställen ist seit 2015 deutlich angestiegen. Die Investitionssummen sind bei den ortsfesten Stallungen insgesamt höher, da die Anzahl der Tierplätze je Vorhaben im Durchschnitt wesentlich höher ist.

Unter den 119 Fördervorhaben mit Mobilställen liegt der Anteil von Investitionen in Ökobetrieben bei ca. 40 Prozent. Dies unterstreicht die überproportional hohe Bedeutung der Legehennenhaltung in mobilen Ställen in der ökologischen Legehennenhaltung.

*6. welche rechtlichen Rahmenbedingungen beim Bau eines mobilen Geflügelstalls in Baden-Württemberg erfüllt werden müssen;*

Zu 6.:

Mobile Geflügelställe (sog. Hühnermobile) gelten als Fahrzeuge. Soweit Hühnermobile jedoch dazu bestimmt sind, ortsfest genutzt zu werden, sind sie als bauliche Anlagen anzusehen und fallen daher in den Anwendungsbereich der Landesbauordnung (vgl. § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 LBO).

Von einer ortsfesten Nutzung kann in aller Regel ausgegangen werden, wenn ein Hühnermobil mit Geflügel bestückt und auf einem Grundstück abgestellt wird, das ganz oder in Teilen als Auslaufläche für die Tiere genutzt wird.

Als bauliche Anlage bedürfen mobile Geflügelställe nach § 49 Absatz 1 LBO einer Baugenehmigung, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Mobile Geflügelställe sind im Anhang zu § 50 Absatz 1 LBO nicht verfahrensfrei gestellt. Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren ist jedoch regelmäßig eröffnet.

Das Kenntnisgabeverfahren ist möglich, wenn das Hühnermobil im Gebiet eines qualifizierten Bebauungsplans aufgestellt wird und dessen Festsetzungen ohne Ausnahme entspricht. Im Außenbereich ist das Kenntnisgabeverfahren damit generell nicht eröffnet.

Weitere Anforderungen ergeben sich aus dem Immissionsschutz-, Naturschutz-, und Wasserrecht. Nach § 22 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen, z. B. durch Gerüche, zu verhindern, soweit sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. In bauplanungsrechtlicher Hinsicht ist zu prüfen, ob die Aufstellung eines mobilen Hühnerstalls mit dem Rücksichtnahmegebot vereinbar ist, wenn durch die Aufstellung schädliche Umwelteinwirkungen bei vorhandenen Wohnnutzungen hervorgerufen werden können. Abhängig vom Standort, Dimensionierung und Funktion können wasserrechtliche Zulassungen erforderlich werden.

Im Übrigen müssen wie bei allen Vorhaben zur Tierhaltung die Voraussetzungen für eine Verwertung der anfallenden Nährstoffe nach „guter fachlichen Praxis“ gegeben sein.

Das Betreiben mobiler Geflügelställe einschließlich der Vermarktung von Eiern unterliegt darüber hinaus zahlreichen weiteren Vorschriften (Lebensmittel- und Futtermittelrecht, Tiergesundheits- und Tierschutzrecht, Marktrecht). Für den Bereich des Tierschutzrechts sind insbesondere das Tierschutzgesetz und die Tiererschutz-Nutztierhaltungsverordnung einschlägig. Besondere Vorschriften für das Halten von Legehennen enthält Abschnitt 3 der Verordnung (§ 12 bis 15).

*7. wie lange das Genehmigungsverfahren für einen kleineren mobilen Geflügelstall mit rund 300 Tieren derzeit durchschnittlich dauert (bitte differenziert nach ökologischer und konventioneller Haltung);*

*8. wie lange das Genehmigungsverfahren für einen größeren mobilen Geflügelstall mit über 1.000 Tieren derzeit durchschnittlich dauert (bitte differenziert nach ökologischer und konventioneller Haltung);*

*9. wie viele Anträge zur Errichtung mobiler Geflügelställe in den letzten zehn Jahren durch die zuständigen Behörden abgelehnt wurden (bitte differenziert nach ökologischer und konventioneller Haltung und nach Regierungspräsidien);*

*10. wie viele Rahmengenapprobationen für mehrere Standorte seit der Novelle der Landesbauordnung in 2019 durch die zuständigen Behörden erteilt wurden (bitte differenziert nach ökologischer und konventioneller Haltung und nach Regierungspräsidien);*

Zu 7. bis 10.:

Die Anzahl und Dauer der Genehmigungsverfahren für mobile Geflügelställe werden statistisch nicht erfasst. Diese Angaben könnten nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand bei allen unteren Baurechtsbehörden im Land ermittelt werden.

*11. inwiefern für mobile Geflügelställe ein Mindestabstand zur Wohnbebauung eingehalten werden muss;*

Zu 11.:

Durch Kaltluftabflüsse können Gerüche in den Abend- und Nachtstunden weitgehend unverdünnt über relativ große Entfernungen verfrachtet werden. Am Tag ist die Windrichtung ausschlaggebender Faktor. Im Übrigen spielen die Größe des Stalls und die Dauer der Aufstallung eine wesentliche Rolle. Zur Beurteilung der Gerüche kann es auch erforderlich sein, die Vorbelastung aus anderen Geruchsquellen zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung mobiler Geflügelställe kann allerdings keine pauschale Abstandsregelung definiert werden.

Einen festen, durch Verwaltungsvorschrift geregelten Mindestabstand zur Wohnbebauung gibt es für Hühnerställe erst ab der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsschwelle (15.000 Hennen). Gleichwohl ist die Wohnbebauung vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Zur Beurteilung der Gerüche kann grundsätzlich auf die Regelungen der Geruchs-Immissions-Richtlinie (GIRL) abgestellt werden.

Die Überprüfung und Festlegung des notwendigen Abstands hat daher im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu erfolgen. Dort ist auch die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bei mobilen Geflügelställen zu prüfen. Diese Prüfung erfordert eine gewisse Fachkenntnis, weshalb ggf. auch die Immissionsschutzbehörden im baurechtlichen Verfahren beteiligt werden.

*12. inwiefern eine Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens mobiler Geflügelställe, wie dies in anderen Bundesländern bspw. in Bayern und Hessen bereits der Fall ist, in Baden-Württemberg geplant ist;*

Zu 12.:

Bayern hat im Erlasswege festgelegt, dass Hühnermobile, die eine straßenverkehrsrechtliche Zulassung bekommen können, grundsätzlich als Fahrzeuge und nicht als bauliche Anlagen gelten, sodass sie nicht der Bauordnung unterfallen. Alle anderen Länder ziehen die Grenzen der nicht ortsfesten Nutzung bei Hühnermobilen deutlich enger und halten die Landesbauordnungen in größerem Umfang für anwendbar. Verschiedene Länder (Niedersachsen, Hessen oder Rheinland-Pfalz) haben mobile Geflügelställe nach Größe oder Aufstellungsdauer begrenzt verkehrsfrei gestellt. Eine solche Regelung für die LBO ist nicht beabsichtigt. Einer Verfahrensfreiheit stehen insbesondere die mit der Tierhaltung verbundenen Geruchs- und Lärmemissionen, der Nährstoffeintrag durch Hühnerkot sowie die Gefahr einer Zerstörung der Vegetation durch die Hühner entgegen, was eine präventive Prüfung vor allem in umwelt- und planungsrechtlicher Hinsicht notwendig macht.

Die Landesregierung hat jedoch Maßnahmen ergriffen, die das Genehmigungsverfahren für mobile Geflügelställe erheblich vereinfachen. So hat das Wirtschaftsministerium die nachgeordneten Baurechtsbehörden darauf hingewiesen, dass für mobile Geflügelställe eine Gesamtbaugenehmigung für die Nutzung auf beliebig vielen, auch fremden Grundstücken erteilt werden kann, um zu vermeiden, dass ein Landwirt bei jedem Umsetzen seines Hühnermobils ein neues Baugenehmigungsverfahren durchlaufen muss. Die Baugenehmigung ermöglicht dann eine unbegrenzte Zahl von Umsetzungen auf diesen Grundstücken ohne weitere Verfahren oder Anzeigen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass eine Baugenehmigung, die das mehrfache Aufstellen, Beseitigen und Umsetzen des Hühnermobils erlaubt, auch bei längerer Nichtaufstellung nicht erlischt, soweit das Hühnermobil einmal auf einem der zugelassenen Grundstücke aufgestellt und damit von der Baugenehmigung Gebrauch gemacht wurde. Darüber hinaus wurde zugelassen, dass auf die meisten Bauvorlagen, wie z. B. Standsicherheits- und Schallschutznachweise, verzichtet werden kann. Mit diesen Maßnahmen wurde sichergestellt, dass das baurechtliche Verfahren möglichst einfach und kostengünstig durchgeführt werden kann. Denkbar ist, dass durch weitere verfahrensbezogene Hinweise nachgesteuert wird, soweit dies noch erforderlich sein sollte.

*13. wie sich die Investitionskosten für einen mobilen Geflügelstall typischer Größe in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg entwickelt haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und differenziert nach ökologischer und konventioneller Haltung);*

Zu 13.:

Dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz liegen keine statistischen Daten zu der Entwicklung der Investitionskosten für standardisierte mobile Geflügelställe vor. In den letzten Jahren hat sich das Angebot an professionellen mobilen Geflügelställen für die Legehennenhaltung stark erweitert. Die heutigen Systeme sind praxiserprobt, technisch auf dem gleichen Stand wie stationäre Bauten und erfüllen in ihrer Bandbreite die unterschiedlichsten individuellen Anforderungen.

Die Investitionskosten je Tierplatz schwanken je nach Hersteller, Mobilstall- und Tierbestandsgröße, technischer Ausstattung, Produktionsform und Art der Haltung zwischen 75 € und 224 € je Tierplatz in der ökologischen Legehennenhaltung und zwischen 50 € und 165 € je Tierplatz in der konventionellen Legehennenhaltung.

Das im Juli 2020 neu aufgelegte DLG-Merkblatt 405 „Legehennenhaltung“ geht für eine modellhafte Wirtschaftlichkeitsberechnung von durchschnittlichen Investitionskosten bei einem Mobilstall für 300 Tiere in konventioneller Haltung von 120 € je Tierplatz, bei 250 Tieren in ökologischer Haltung aufgrund der höheren Platzanforderungen von 150 € je Tierplatz aus.

14. wie sich die Preise von Eiern aus Mobilstallhaltung in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg entwickelt haben (bitte differenziert nach ökologischer und konventioneller Haltung und jeweils aufgegliedert nach den Preisen bei der Direktvermarktung, bei der Regionalvermarktung über den Lebensmittel-einzelhandel, beim Verkauf an Wiederverkäufer, beim Eiergroßhandel und bei der Abgabe von Eiern an die Eiproduktenwerke).

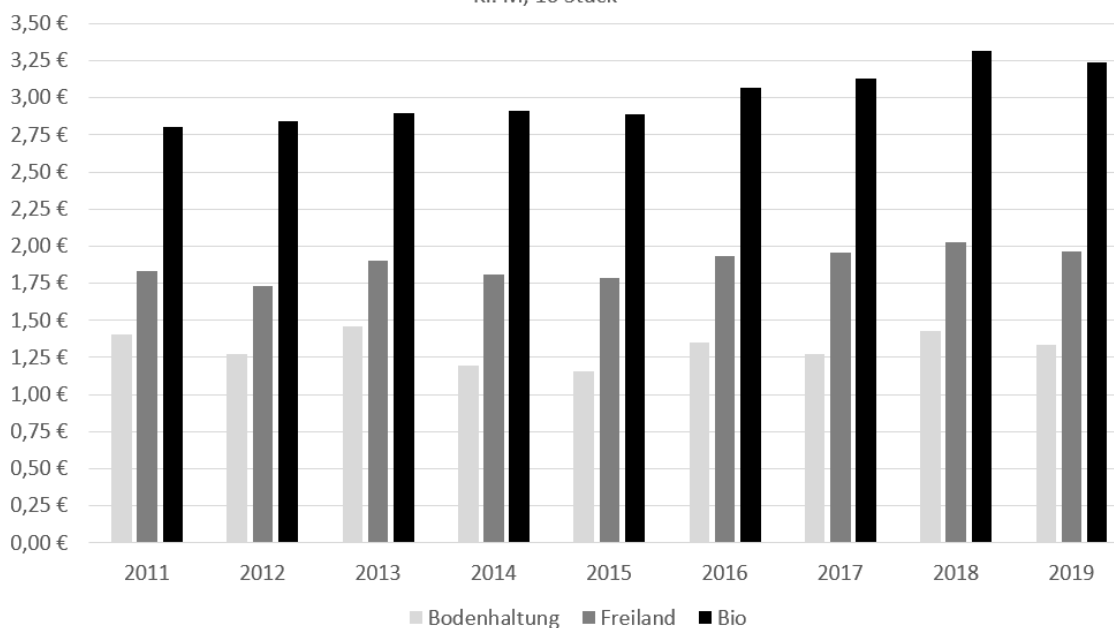
Zu 14.:

Für Eier aus Mobilstallhaltung liegen dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz keine statistischen Daten vor. Die für Vermarktungsnormen zuständigen Handelsklassenkontrolleure der Regierungspräsidien können feststellen, dass der Verkaufspreis für Eier aus Mobilstallhaltung meist in den folgenden Spannen liegt:

- konventionelle Freilandhaltung: 0,25 € bis 0,50 € pro Ei
- ökologische Freilandhaltung: 0,35 € bis 0,70 € pro Ei

Die Entwicklung der durchschnittlichen Verbraucherpreise für Eier im Lebensmittelhandel in Baden-Württemberg ist in nachfolgender Graphik dargestellt. Die Preise beziehen sich jeweils auf Eier stammend aus konventioneller Bodenhaltung, konventioneller Freilandhaltung und ökologischer Freilandhaltung in der handelsüblichen Verpackung mit zehn Eiern der Gewichtsklasse M (53 g bis unter 63 g).

Entwicklung der Eier-Verbraucherpreise im Lebensmitteleinzelhandel in Baden-Württemberg, Kl. M, 10 Stück



Quelle: Daten von Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH (AMI); eigene graphische Darstellung

In Vertretung

Gurr-Hirsch  
Staatssekretärin